

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 405/09 B

L 8 R 100/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 426/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung von Ghettobeitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) für den Zeitraum von Juli 1941 bis August 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 16.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger ist der Auffassung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung,
"da sie die Auslegung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) in wesentlichen Punkten betrifft, nämlich die zutreffende Anwendung des Begriffs der Glaubhaftmachung i.S. des § 3 WGSVG i.V. mit § 1 Abs. 2 ZRBG."



- 7 Er ist weiterhin der Auffassung, dass
"die Frage, ob die Unterbringung am Arbeitsplatz während der Woche mit wochenendlicher Rückkehr in das Ghetto vom ZRBG erfasst wird, ... eine der letzten Grundsatzfragen zu sein (scheint), die es noch zu klären gibt."
- 8 Soweit der Kläger die Frage der "zutreffenden Anwendung des Begriffs der Glaubhaftmachung i.S. des § 3 WGSVG i.V. mit § 1 Abs. 2 ZRBG" aufwirft, hat er versäumt darzulegen, inwieweit die Frage für dieses Verfahren entscheidungserheblich ist. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag des Klägers. Im Übrigen mag offen bleiben, ob der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. Die Frage der Anwendung des Begriffs der "Glaubhaftmachung" betrifft im Kern die Beweiswürdigung der Tatsachen durch das Berufungsgericht. Gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Sollte der Kläger sinngemäß die durch das LSG vorgenommene Beweiswürdigung rügen, so ist eine solche Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 9 Soweit der Kläger die Frage aufwirft, "ob die Unterbringung am Arbeitsplatz während der Woche mit wochenendlicher Rückkehr in das Ghetto vom ZRBG erfasst wird", sind die Darlegungserfordernisse ebenfalls nicht erfüllt. Auch hier ist nicht ausreichend vorgetragen, weshalb diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Denn wie der Kläger in der Beschwerdeschrift (Seite 5) ausführt, hat das LSG diese Frage im angefochtenen Urteil nicht entschieden. Das LSG habe die Frage unbeantwortet gelassen, "ob bei dieser Sachlage (gemeint ist die Arbeit außerhalb des Ghettos mit Rückkehr am Wochenende) noch eine hinreichende Verknüpfung zwischen Ghettoaufenthalt und Arbeitstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG bestehe". Wie der Kläger selbst vorträgt, habe das LSG das Urteil (Seite 12 und 13) vielmehr mit der fehlenden Entgeltlichkeit der vom Kläger ausgeübten relevanten Tätigkeit begründet. Hinsichtlich dieser Begründung hat der Kläger aber einen Revisionsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht bezeichnet.
- 10 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden habe (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Mit seinem Vorbringen hat der Kläger auch nicht das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der geforderten Weise aufgezeigt. Hierfür hätte er einen aus dem Berufungsurteil tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen



abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts gegenüberstellen müssen. Daran fehlt es hier. Eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn tragende abstrakte Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies hat der Kläger von vornherein nicht behauptet.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

